

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 6, 9, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung - Insel Usedom- vom 22. November 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung

§ 4 (Gebührenmaßstab)

1. Der Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Werden Wassermengen der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über den Einbau geeigneter und geeichter Messeinrichtungen nachweisen. Der Einbau der Messeinrichtung soll, soweit technisch möglich, im Bereich des Hausanschlusses für Trinkwasser erfolgen und ist beim Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Eine Berücksichtigung der zurückgehaltenen Wassermenge bei der Gebührenberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt, da der Gebührenpflichtige den Einbau oder Erneuerung der geeichten Messeinrichtung beim Zweckverband angezeigt hat. Die Messeinrichtung muss auf Kosten des Gebührenpflichtigen von einem fachlich geeigneten Unternehmen eingebaut. Ebenso hat die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Messeinrichtung auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein geeignetes Unternehmen zu erfolgen. Der Zweckverband hat das Recht, die Art und Ausführung der Messeinrichtung zu prüfen.

Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge vom Gebührenpflichtigen durch ein spezifisches Fachgutachten geführt werden.

2. Folgender Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

- (4) Wassermengen, die infolge von Rohrbrüchen im Bereich des Hausanschlusses (hinter der Messeinrichtung) nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, wenn ein Nachweis des Schadens erbracht werden kann. Dem Anschlussberechtigten obliegt der vollständige Nachweis über Art und Entstehung des Rohrbruchs und den Umstand, dass das ausgetretene Wasser auch nicht anderweitig in eine Abwasseranlage gelangt ist. Die abzusetzende Menge nicht eingeleiteten Wassers erfolgt durch Schätzung des Zweckverbandes auf Grundlage des Verbrauches vorangegangener Erhebungszeiträume. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Schäden an der Verbrauchsanlage unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides (Widerspruchsfrist) beim Zweckverband anzuzeigen.

3. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6:

4. § 5 (Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen bei einer Schlauchlänge von maximal 15 Meter

- a) für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je angefangenen Kubikmeter 9,34 €.
- b) für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen je angefangenen Kubikmeter 8,28 €.

Soweit für die Abholung der Inhaltsstoffe eine Schlauchlänge von über 15 Metern erforderlich wird, beträgt die zusätzliche Benutzungsgebühr für jeden weitergehenden Meter Schlauchlänge 0,76 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 24. Nov. 2021



Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 24. Nov. 2021


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 26.11.2021

